

## Beschlussvorlage für Gemeinde Utzedel

öffentlich

### Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte - Teilfortschreibung Eignungsgebiete Windenergieanlagen

---

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 08.06.2021
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 18/21/029

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Utzedel (Entscheidung)	30.06.2021	Ö

#### **Sachverhalt**

Durch die Bürgermeisterin wird angeregt, den in der Sitzung am 02.06.2021 gefassten Beschluss (TOP 7.1) zu wiederholen, da die Befangenheitserklärungen zweier Gemeindevertreter erst nach einer stattgefundenen Beratung erfolgte und Zweifel an der Wirksamkeit des Beschlusses bestanden.

#### Hierzu folgender Hinweis:

Gemeindevertreter, die Flächeneigentümer in möglichen Windeignungsgebieten sind, unterliegen keinem gesetzlichen Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V, da ein möglicher Vor- oder Nachteil durch Ausweisung oder Nichtausweisung von entsprechenden Windeignungsgebieten nicht unmittelbar gegeben ist.

Die Stellungnahme der Gemeinde fließt beim Planungsverband in einen umfangreichen Abwägungsprozess ein, in dem vielfältige Belange abzuwägen sind und die Stellungnahme der Gemeinde nicht derart durchschlagende Wirkung entfaltet, dass diese sich so im Plan wiederfindet.

Die Gemeindevertreter dürfen daher auch in diesen Fällen sowohl beratend als auch entscheidend an der Beschlussfassung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP mitwirken.

Zwischenzeitlich wurden durch den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung für die 4. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen übersandt. Diese findet in der Zeit vom 15.06. - 07.09.2021 statt Innerhalb der Auslegungszeit kann auch die Gemeinde wieder Anregungen oder Bedenken gegen die Planung vorbringen.

Der Entwurf liegt der Bürgermeisterin und dem Amt schriftlich vor und kann auch im Internet auf der Seite des Planungsverbandes [www.region-seenplatte.de](http://www.region-seenplatte.de) eingesehen werden.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, dass Bürgermeisterin und die beiden Stellvertreter zur Abgabe einer Stellungnahme der Gemeinde ermächtigt werden, falls innerhalb des Beteiligungszeitraumes keine weitere Sitzung der Gemeindevertretung stattfindet.

Einige grundlegende Informationen sollen hier dennoch erfolgen:

Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte nach folgenden Arbeitsschritten:

1. Ausschlusskriterien (harte und weiche Tabukriterien – hart = kein Gestaltungsspielraum, weich = Gestaltungsspielraum)
2. Anwendung dieser Ausschlusskriterien auf den gesamten Planungsverband (sog. Weißflächenkartierung)
3. Abwägung unter Anwendung der Restriktionskriterien

Die angewandten Kriterien des Planungsverbandes zu Gebietsausweisungen sind in der Anlage beigefügt. Im Vergleich zum vorherigen 3. Entwurf wurden folgende Änderungen bei den anzuwendenden Kriterien vorgenommen:

Änderung der Ausschlusskriterien:

- Abstandspuffer um Gebiete, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dienen, wurde in harte (400m) und weiche (600m) Tabukriterien gesplittet (vorher 1.000m (weich))
- Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde in 400m (harte) und 400m (weiche Tabukriterien gesplittet), vorher 800m (weich)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung wurde gestrichen und als Restriktionskriterium aufgenommen

Änderung der Restriktionskriterien:

- entfallen ist ein 1000m-Abstandspuffer um Rotmilanhorste (Begründung: keine Horststandortkartierung, ständig wechselnde Horststandorte, daher muss Prüfung im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung erfolgen)
- neu aufgenommen wurde das Kriterium: „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen“. Danach sollen max. 2 x 120° im Umkreis bis 3.500m um eine Siedlung herum Windenergieanlagen zulässig sein. Freier Winkel zwischen zwei benachbarten Parks 60°.

In der zurückliegenden 3. Beteiligungsrunde hatte die Gemeinde in der Sitzung am 23.10.2018 (Vorlage 18/18/370) beschlossen, eine Stellungnahme abzugeben. Dies ist mit Schreiben vom 31.10.2018 erfolgt. Die Abwägung durch den Planungsverband ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Im nun vorliegenden 4. Entwurf der Teilfortschreibung ist auf dem Gebiet der Gemeinde Utzedel weiterhin nur das Eignungsgebiet Nr. 2 „Utzedel“ südöstlich von Utzedel ausgewiesen (siehe Übersichtskarten). Das Gebiet wurde vergrößert (von 79 ha auf nunmehr 120ha).

In den umliegenden Gemeinden sind folgende Flächenausweisungen vorgesehen:

- Gebiet Nr. 4 „Sarow-2“ mit 51 ha im Bereich der bestehenden Einzelanlage südlich von Sarow, Fläche war bereits mit 36ha im 3. Entwurf enthalten
- Gebiet Nr. 5 „Sarow-4“ erstmalige Ausweisung mit 50ha im Bereich südöstlich der Ortslage Ganschendorf

Die im 3. Entwurf noch enthaltene Erweiterung des bestehenden Windparks nordöstlich der Ortslage Ganschendorf um ca. 100ha ist entfallen.

- Gebiet Nr. 6 „Hohenmocker“ mit ca. 92ha südöstlich der Ortslage Peeselin, Fläche war mit 65ha bereits im 3. Entwurf enthalten
- Gemeinde Beggerow, Eignungsgebiet Nr. 3 „Beggerow“ mit 143 ha, bestehender Windpark

Begründung für die Ausweisung bzw. Nicht-Ausweisung ist der ebenfalls beigefügten Potentialflächenanalyse zu entnehmen.

(Nach dem derzeit wirksamen Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 ist auf dem Gebiet der Gemeinde Utzedel kein Windeignungsgebiet ausgewiesen.)

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung ermächtigt die Bürgermeisterin gemeinsam mit 1. und 2. Stellvertreter zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der 4. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Bei Errichtung von Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit der Erzielung von Gewerbesteuereinnahmen und eine Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz. Eine solche Beteiligung ist jedoch frühestens 2 Monate vor Inbetriebnahme einer Windenergieanlage möglich.

### **Anlage/n**

1	Ausschluss - und Restriktionskriterien ( öffentlich )
2	Kartenauszüge ( öffentlich )
3	Potenzialflächenanalyse Utzedel ( öffentlich )
4	Abwägung Stellungnahme Utzedel ( öffentlich )

**Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien):**

**(h)** = „harte“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die eine Realisierung der Windenergienutzungsplanung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zwangsläufig und dauerhaft – ohne absehbare mögliche Überwindung auf einer nachfolgenden Zulassungsebene – ausschließen;

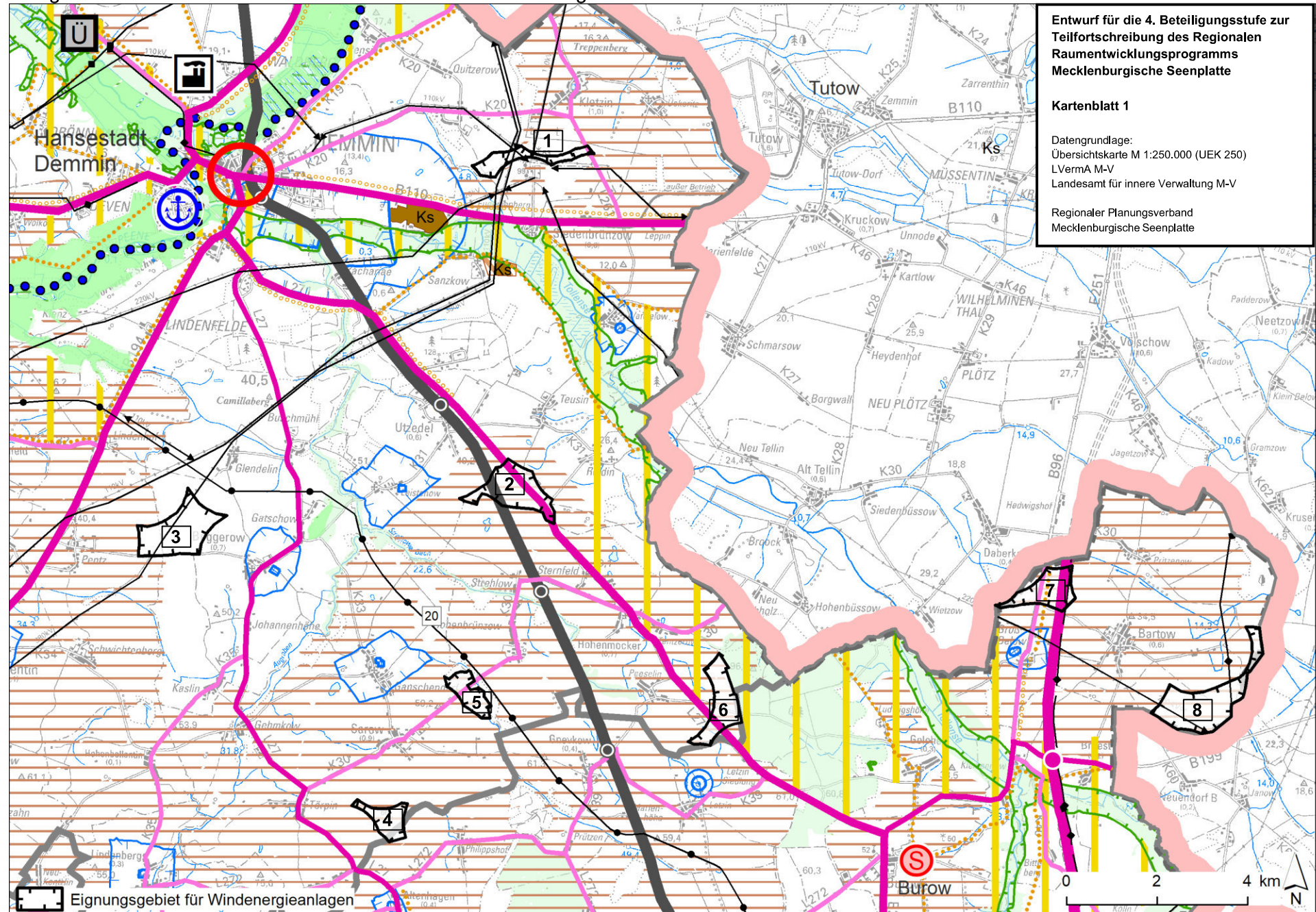
**(w)** = „weiche“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die aufgrund planerischer Zielsetzungen des Plangebers für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen;

- Erforderliche Mindestgröße eines Eignungsgebietes: 35 ha **(w)**
- Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen **(h)**, einschließlich 400 m Abstandspuffer **(h)** und weiterer 600 m Abstandspuffer **(w)**
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich **(h)** einschließlich 400 m Abstandspuffer **(h)** sowie weiterer 400 m Abstandspuffer **(w)**
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung **(w)**
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung **(w)**
- Vorranggebiete Trinkwasser **(w)**
- Vorranggebiet Gewerbe und Industrie **(w)**
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie **(w)**
- Tourismusschwerpunkträume **(w)**
- Gebiete, die gutachtlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind **(w)**
- Wald  $\geq 10$  ha **(w)**
- Binnengewässer  $\geq 10$  ha und Fließgewässer 1. Ordnung **(w)**
- Gesetzlich geschützte Biotop  $\geq 5$  ha **(w)**
- Naturparke **(w)**
- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer **(w)**
- Horste / Nistplätze von Großvögeln **(h)** einschließlich 3000 m Abstandspuffer um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2000 m Abstandspuffer um den Horst des Seeadlers, jeweils 1000 m Abstandspuffer um die Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorches **(w)**
- Militärische Anlagen **(h)** einschließlich Schutzbereich **(w)**
- Flugplätze **(h)** einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche **(w)**

**Kriterien für Restriktionsgebiete zur flächenbezogenen Einzelfallabwägung sind insbesondere:**

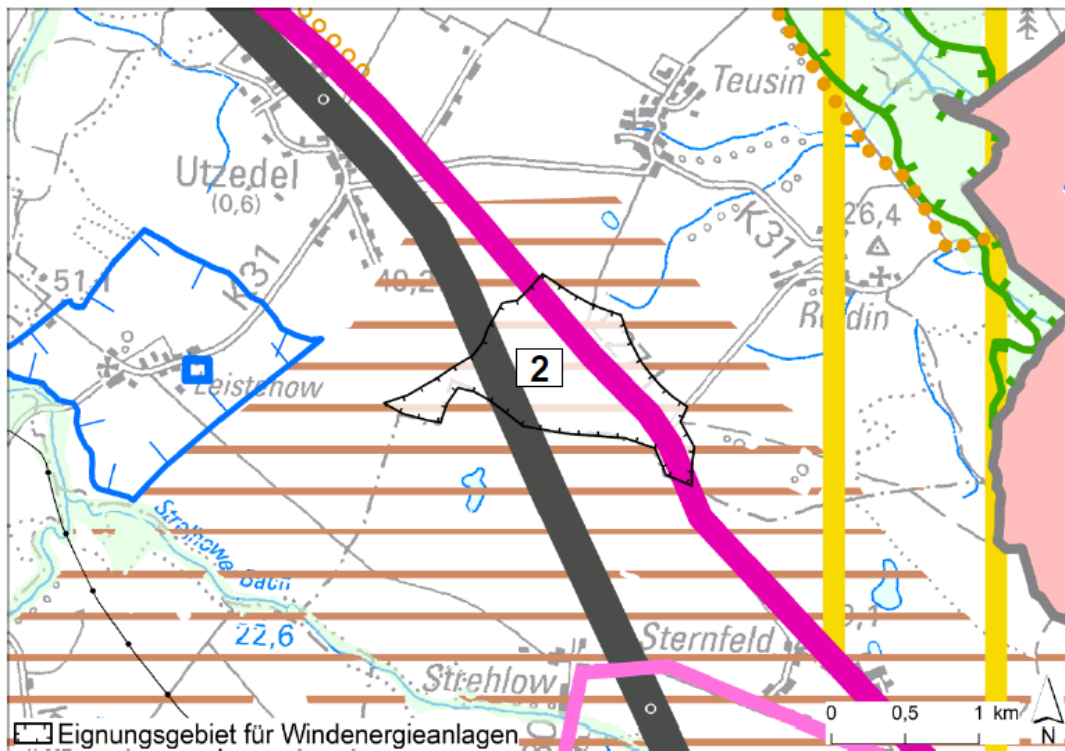
- Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten: Orientierungswert 2,5 km
- Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen
- Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V
- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 ( $\geq 2400$  ha)
- Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Abstandspuffer
- 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen  $\geq 5$  ha
- Landschaftsschutzgebiete
- Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste
- Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
- Regelmäßig von besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten genutzte Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hauptnahrungshabitaten
- Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) einschließlich 500 m Abstandspuffer
- Gebiete, die gutachtlich als wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind
- Tourismusentwicklungsräume
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Anlage 1 zum Beschluss VV 7/21 der 53. Verbandsversammlung

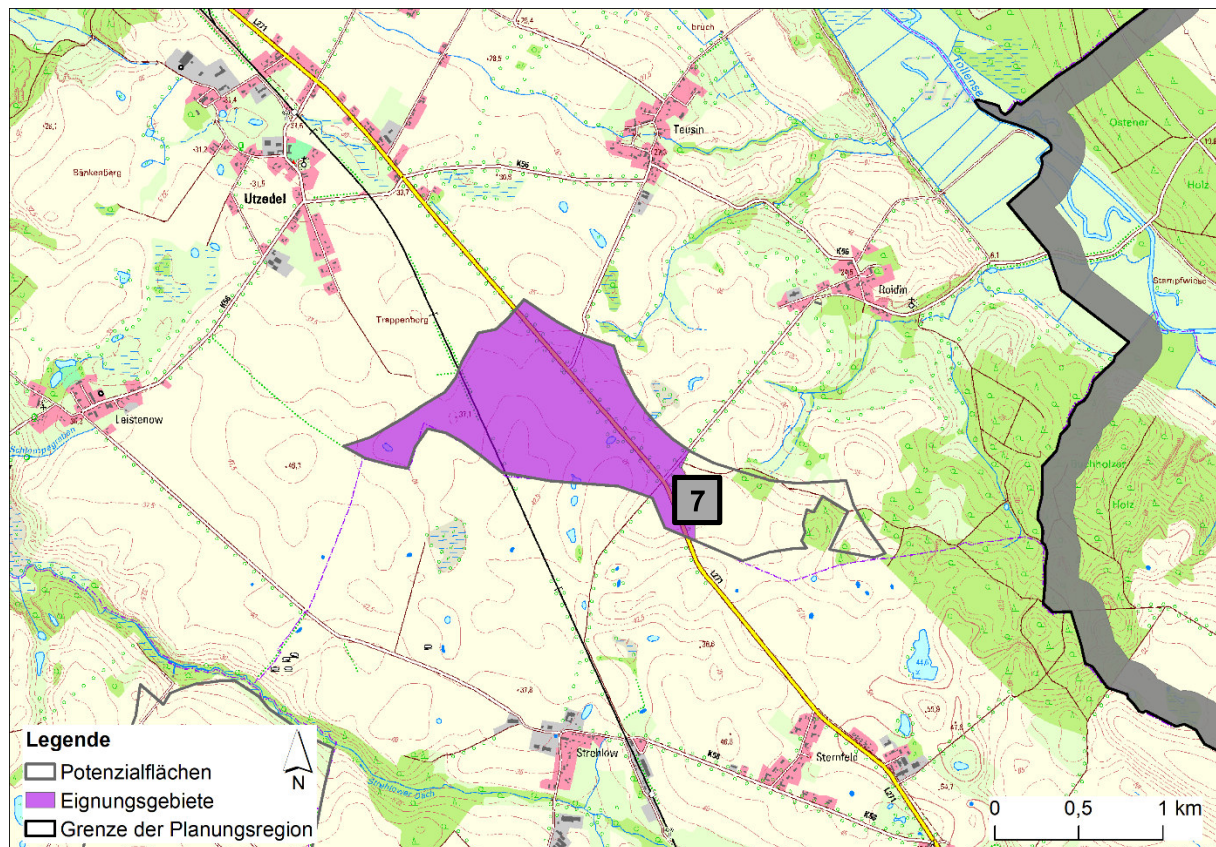


## 2) Eignungsgebiet Nr. 2 Utzedel

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 2 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



## 7. Utzedel



Gesamtgröße der Potenzialfläche: 161 ha  
davon Ausweisung als Eignungsgebiet: 120 ha

Die Potenzialfläche befindet sich südöstlich der Hansestadt Demmin beiderseits der Landesstraße L 271.

Der östlich der Landesstraße L 271, südlich der Straße nach Roidin gelegene Bereich der Potenzialfläche befindet sich am westlichen Rand eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums Stufe 4  $\geq 2400$  ha. Seit der Bewertung der Freiräume in Mecklenburg-Vorpommern 2002 (letzte Aktualisierung 2008) haben hier keine gravierenden Neuzerschneidungen stattgefunden, so dass dieser Freiraum derzeit weiterhin Bestand hat.

Weiterhin befindet sich der östlich der Landesstraße L 271, südlich der Straße nach Roidin gelegene Bereich der Potenzialfläche im 1000 m-Abstandspuffer zu einem Landschaftsraum, der im Rahmen einer landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale 1994 bezüglich seiner Schutzwürdigkeit als „sehr hoch“ (Stufe 4) bewertet wurde. Bei den Landschaftsbereichen mit der sehr hohen Schutzwürdigkeit handelt es sich um die Tollenseniederung. Bezüglich der Bewertung des Landschaftsbildes ist festzustellen, dass sich hier in den letzten Jahren keine gravierenden nachhaltigen Veränderungen ergeben haben.

Davon ausgehend sieht der Regionale Planungsverband von einer Ausweisung des östlich der Landesstraße L 271, südlich der Straße nach Roidin und innerhalb des unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums Stufe 4 gelegenen Bereiches der Potenzialfläche als Eignungsgebiet ab.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung weist der Regionale Planungsverband mit Hinblick auf die Häufung von Eignungsgebieten im nordöstlichen Bereich der Planungsregion und der unverändert sehr hohen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Bereich der Tollenseniederung nur den außerhalb der Restriktionsbereiche befindlichen Teil der Potenzialfläche als Eignungsgebiet aus.



# Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011

## dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte

### - nach Stellungnehmer -

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

[Anzeigeart wechseln](#)

Gemeinde Utzedel ▼ Anzeigen

Einlassungen von Stellungnehmern: Gemeinde Utzedel

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Nr.: 677 Gemeinde Utzedel Ident.-Nr.: 667	Entwurf für 3. Beteiligungsstufe  4) Eignungsgebiet Nr. 4 Utzedel	<p>Stellungnahme der Gemeinde Utzedel zum Entwurf für die 3. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ sowie Ergänzung des Kapitels 7 „Strategien der Umsetzung“</p> <p>Die Gemeindevertretung Utzedel hat am 24.10.2018 beschlossen:</p> <p>„Unter Bezug auf die Darstellungen der Wirkzonen der geplanten Windeignungsgebiete durch Herrn Prof. Pulkenat lehnt die Gemeindevertretung die weitere Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Region über das bisherige Maß ab und fordert das Kriterium des Abstandes zwischen Windeignungsgebieten wieder auf die bisherigen 5 km zu setzen.</p> <p>Die Gemeindevertretung fordert darüber hinaus, dass die Besonderheiten der Region mit besonders wertvollen Kulturlandschaften und dem Naturpark „Flußlandschaft Peenetal“ und dem Reichtum an Vögeln insbesondere dem Roten Milan bei der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Gemeindevertretung fordert erneut die Erstellung eines Visualisierungsgutachtens.</p> <p>Die Gemeindevertretung fordert die Verbandsversammlung des RPV auf, die Kriterien so zu wählen, dass es zu einer gerechteren Verteilung der Lasten des Windkraftausbaus im Kreisgebiet kommt.“</p> <p>Darüberhinaus wurde die Bürgermeisterin bevollmächtigt die Stellungnahme der Gemeinde im Sinne dieses Beschlusses abzugeben.</p> <p>Vorbemerkung</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Regionale Planungsverband nimmt den Beschluss der Gemeindevertretung Utzedel vom 24.10.2018 zur Kenntnis. zu Abwägung in der 2. Beteiligungsstufe zu 1.</p> <p>Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat sich zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP MS ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept erarbeitet, um damit der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen. Dies steht in Übereinstimmung mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11), mit denen die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt wurden. Die so ermittelten Eignungsgebiete stellen relativ konfliktarme Standorte zur Konzentration der Windenergieanlagen dar.</p> <p>Das im Entwurf zur 2. und 3. Beteiligungsstufe aufgeführte potenzielle Eignungsgebiet Utzedel liegt außerhalb von besonders wertvollen und wertvollen historischen Kulturlandschaften. Das im Entwurf für die 3. Beteiligungsstufe enthaltene Eignungsgebiet Sarow-1 mit einer Größe von ca. 177 ha liegt innerhalb von drei Restriktionsgebieten. Erstens liegt es innerhalb des 1000 m Abstandspuffers zu einem Landschaftsraum, der im Rahmen einer landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale aus dem Jahr 1994 bezüglich seiner Schutzwürdigkeit als „sehr hoch“ (Stufe</p>

Unstrittig ist das Anliegen der Bundes- und Landesregierung, die Energieerzeugung im Interesse einer nachhaltigen Versorgungssicherheit weiter zu entwickeln und zukunftsfähig zu machen. Der Entwurf des Regionalen Energiekonzeptes Mecklenburgische Seenplatte sieht dafür richtigerweise als Leitthemen die Regionale Wertschöpfung durch erneuerbare Energien, den Einklang mit Natur, Umwelt und Tourismus sowie die lokale Beteiligung aller Akteure und Netzwerke vor. Bei der Abwägung der Umsetzung dieses nachhaltigen Anliegens sind aus Sicht der Gemeinde vom regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte nach wie vor wesentliche Kriterien nicht ausgeräumt, die einer Ausweisung als Eignungsgebiet entgegenstehen bzw. einer weiteren Klärung bedürfen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utzedel wendet sich gegen die Ausweisung der Windeignungsgebiete Nr. 4 Utzedel (79 ha) und Nr. 7 Sarow-1 (177 ha) nimmt unter Bezug auf ihren Beschluss dazu wie folgt Stellung.

Abwägung in der 2. Beteiligungsstufe 1.

Es wurde bereits eine Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe abgegeben. Die Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwänden und Anregungen war formellhaft und geht nicht abwägend auf die Argumente ein. Es wird immer wieder ohne nähere Abwägung auf eine planerische Ermessensentscheidung verwiesen. Beispielsweise wurde ein Visualisierungsgutachten gefordert um die Auswirkungen der WEG auf die besonders wertvolle Kulturlandschaft Leistenow-Tentzerow zu untersuchen. Das wurde schlicht als nicht erforderlich erachtet und behauptet, dass es eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung nicht gebe, obwohl der Gutachter des Planungsverbandes im Rahmen seiner Gutachtens festgestellt hat, dass das bestehende Windeignungsgebiet Sarow-1 bereits jetzt eine Vorbelastung darstellt. Auch hinsichtlich des geforderten Mindestabstandes zwischen WEG aufgrund der massiven technischen Überformung der Landschaft durch die Konzentration im vorpommerschen Teils des Planungsgebietes wurde eine Auseinandersetzung mit der Argumentation durch ohne Begründung durch eine planerische Einzelfallentscheidung ersetzt.

Die Stellungnahme der Gemeinde wird

4) bewertet wurde. Zweitens liegt es zum Teil innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu dem im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 festgelegten Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Bei diesem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um den Strehlower Bach, der als Biotop geschützt ist. Der Bachlauf wird von einem Erlenbruchwald begleitet, der durch vielfältige Standortverhältnisse charakterisiert ist und in den letzten Jahren mit Hilfe von EU-Mitteln weiter ökologisch aufgewertet wurde. Drittens liegt Sarow-1 innerhalb eines Gebietes, das gutachtlich als wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert ist. Das Gebiet ist zwar durch bestehende alte Windenergieanlagen vorbelastet. Im Ergebnis der Abwägung des vorliegenden Einzelfalls wird das Eignungsgebiet Sarow-1 aber trotzdem aus dem Entwurf gestrichen, um die raumordnerischen Voraussetzungen für die Beseitigung dieser Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des als Biotop geschützten und weiter aufgewerteten Bachlaufes mittels Rückbau der Windenergieanlagen nach Ablauf ihres Bestandsschutzes zu schaffen und die wertvolle historische Kulturlandschaft aufzuwerten. Der Regionale Planungsverband hält die Erstellung eines Visualisierungsgutachtens nach wie vor nicht für erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der Lage und Ausrichtung der Gutshäuser in Leistenow und Tentzerow die angrenzende besonders wertvolle historische Kulturlandschaft "Leistenow-Tentzerow" durch potenzielle Windenergieanlagen nicht erheblich visuell beeinträchtigt werden.

zu 2. Der Regionale Planungsverband hat sich sehr wohl mit der Abwägung und dem überarbeiteten schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept befasst. Entsprechende satzungsgemäße Beschlüsse wurden durch die Verbandsversammlung gefasst. Im Ergebnis der Diskussion des Vorstandes im Rahmen der 155. Vorstandssitzung am 27.04.2018 wurden die empfehlenden Beschlüsse an die Verbandsversammlung für das präzisierende schlüssige gesamträumliche Planungskonzept zur Qualifizierung des Entwurfs für die 3. Beteiligungsstufe, zur Dokumentation der Potenzialflächenanalyse, zur

deshalb teilweise wiederholt um dem Planungsverband die Gelegenheit zu geben sich inhaltlich mit den Argumenten auseinander zu setzen.

2. Der Planungsverband selber hat keine Abwägung vorgenommen. Im Rahmen der Verbandsversammlungen hat es keine einzige Diskussion über eine Planerische Ermessensentscheidung gegeben (vgl. Verbandsversammlungsprotokolle). Es stellt sich die Frage, ob der Planungsverband seiner Aufgabe gerecht wird, wenn er diesen Abwägungsprozess allein der Verwaltung im stillen Kämmerlein überlässt.?

Potenzialflächenanalyse

3. Hinsichtlich des WEG Nr.4 Utzedel (79 ha) und Nr. 7 Sarow-1 (177 ha) setzt sich der Planungsverband nicht mit der Randlage zur und teilweisen Überschneidung mit der besonders wertvollen Kulturlandschaft Leistenow-Tenzerow und den vom Gutachter in seinem Steckbrief erhobenen Forderungen auseinander.

4. Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass es aufgrund des veränderten Abstandskriteriums zwischen WEG zu einer massiven Konzentration von WEG im vorpommerschen Teil des Planungsgebietes kommt (vgl. Karte des Büro Pulkenat oben). Wenn ernst genommen wird, dass es sich bei den 2.500 m-Abstand um einen Orientierungswert handelt, hätte sich der Planungsverband intensiv mit den aus der Konzentration resultierenden kulturellen, wirtschaftlichen, demografischen und politischen Folgen auseinandersetzen müssen um dann abwägend den konkreten Mindestabstand zu entscheiden. Da diese Abwägung nicht ansatzweise erfolgt ist, ist das Vertrauen in die Abwägungskompetenz des Planungsverbandes enttäuscht und die Gemeinde Utzedel fordert einen Abstand zwischen den Windeignungsgebieten von 5.000 m.

Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

5. Durch die Festlegung einer Mindestgröße von Windeignungsgebieten soll eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden.

In der "Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte" vom 15.6.2011 ist die Mindestgröße mit

Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken bzw. Einwendungen aus der zweiten Beteiligungsstufe, sowie zur Freigabe des Entwurfs für die dritte Beteiligungsstufe und des überarbeiteten Entwurfs des Umweltberichts für die erneute Beteiligung (3. Beteiligungsstufe) gefasst. Die entsprechenden Unterlagen wurden anschließend umgehend den Verbandsvertretern übergeben, die sich somit bis zur 49. öffentlichen Verbandsversammlung am 18.06.2018 damit auseinandersetzen konnten. Im Rahmen der Verbandsversammlung wurden die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Dies erfolgte in Übereinstimmung mit der Satzung und mit der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes.

zu Potenzialflächenanalyse zu 3. und 4. Die Potenzialflächenanalyse ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Sie dient der Dokumentation der jeweiligen planerisch-abwägenden Entscheidungsfindung, welche Potenzialflächen bei Zugrundelegung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes entstehen und welche Gründe bei jeder einzelnen Potenzialfläche zur Ausweisung oder teilweisen Ausweisung oder zu keiner Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen geführt haben. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte als Plangeber hat sich für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept gegeben, das den planungsrechtlichen Anforderungen an § 35 BauGB bzgl. der privilegierten Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich gerecht wird. Dabei hat er in einem 1. Arbeitsschritt zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien unterschieden und sich dadurch bewusst gemacht, bei welchen Kriterien er keinen Gestaltungsspielraum hat (harte Tabukriterien) und bei welchen er einen Gestaltungsspielraum hat (weiche Tabukriterien). In einem 2. Arbeitsschritt hat er diese harten und weichen Tabukriterien als generelle Ausschlusskriterien auf die gesamte Planungsregion angewandt (Methode: „Weißflächenkartierung“). In einem 3. Arbeitsschritt hat der Plangeber die sich aus der Weißflächenkartierung ergebenden einzelnen Potenzialflächen mit einer flächenbezogenen Abwägung

Gesetzeskraft auf 75 ha festgelegt. Das unter Berücksichtigung dieser gesetzgeberischen Grundziele in der Anlage 3 der "Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Oberste Landesplanungsbehörde vom 22.05.2012 die Mindestgröße im vorliegenden Entwurf auf 35 ha reduziert wurde, ist nicht schlüssig. Vordem Hintergrund, dass die Windenergieanlagen konstruktionstechnisch höher (bis 230 m) werden und deren Errichtung auf kleinen ausgewiesenen Flächen mit verringerten Mindestabständen (siehe Punkt 2) deutlich die technische Überformung und Zersiedelung forcieren, muss diesem Ansatz widersprochen werden.

6.

Durch einen Mindestabstand zwischen den Windeignungsgebieten soll die totale technische Überformung der Landschaft vermieden werden. Der Regionale Planungsverband hat das Abstandskriterium zu bestehenden oder neu geplanten Windeignungsgebieten von einem Ausschlusskriterium mit einem Abstandswert von 5 km zu einem Restriktionskriterium und einem Abstandswert von 2,5 km Entfernung als Orientierungswert umgewandelt. Allerdings hat der Regionale Planungsverband keinerlei logische Begründung dafür geliefert, wieso bei immer höher werdenden Windenergieanlagen von z.Zt. bis zu 239 m Höhe die Abstände zwischen Windeignungsgebieten gegenüber der gültigen Verordnungslage verringert werden. Immer höhere Windenergieanlagen haben eine exponentiell steigende technische Überformungs- und Zersiedelungswirkung für die Landschaft. Vor allem aber ist bei einem Restriktionskriterium und einem Orientierungswert eine Abwägung notwendig, ob der Orientierungswert in Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalles eingehalten oder vergrößert werden muß. Der Regionale Planungsverband erklärt zum Mindestabstandskriterium selber, dass es entsprechend der landschaftlichen Strukturierung möglich sei, „in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu überschreiten oder im Interesse des Landschaftsbildes zu überschreiten. Die daraus notwendige Abwägung ist hinsichtlich der Windeignungsgebiete Utzedel, Sarow-1, Sarow-2, Hohenmo-

unterzogen. In dieser Abwägung hat er sich mit den im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Hinweisen, Anregungen und Bedenken fachlich und sachlich auseinandergesetzt. In einem 4. Arbeitsschritt hat der Plangeber nachgewiesen, dass er der Windenergienutzung „substanziell Raum“ gegeben hat. Mit einem Abstand von 5000 m zwischen den Eignungsgebieten ist es dem Regionalen Planungsverband nicht möglich, der Windenergie substanziell Raum zu geben, da eine zu große Fläche von vornherein für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen würde.

Eine mögliche Umfassung von Ortslagen wurde im Rahmen der flächenbezogenen Abwägung zur Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Im Verdachtsfall, es könnte sich um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen handeln, erfolgte eine Untersuchung des jeweils konkreten Einzelfalles. Verdachtsfälle wurden ermittelt, wie folgt: „Innerhalb des kreisförmigen Horizonts von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung darf im Abstand bis zu 3.500 m ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten beträgt 60°, so dass die Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten maximal zweimal 120° beträgt. Werden die freizuhaltenen zweimal 60° im Abstand bis zu 3.500 m durch ein geplantes Eignungsgebiet überlagert, so besteht der Verdacht einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung.“ Bei der weiteren Untersuchung des konkreten Einzelfalles erfolgte unter Berücksichtigung der Siedlungsform, der Topographie und der ggf. sichtverstellenden Vegetation in der Landschaft (z.B. Wald) eine Bewertung, ob es sich um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen handelt und die Ausweisung des potenziellen Eignungsgebietes aus diesem Grund entfällt. Für das potenzielle Eignungsgebiet Utzedel erfolgte eine solche vertiefende Prüfung. Eine mögliche Umfassung von Ortslagen, hier Hohenbrünzow und Leistenow, wurde im Rahmen der flächenbezogenen Abwägung zur Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Dazu hat der Regionale Planungsverband ein

cker und Demmin Vorwerk unterblieben. Es wurde schlicht der 2,5 km Abstand angelegt, s.o. Potenzialflächenanalyse und vgl. Auszug aus der Weißflächenkartierung des Regionalen Planungsverbandes zu Mindestabständen zwischen Windeignungsgebieten: (liegt im Original vor)

Sinn des Abstandekriteriums ist es, die technische Überprägung der Landschaft zu vermeiden. Diese Landschaft ist umso empfindlicher für diese Überformungswirkung, je mehr sie wertvolle Bestandteile aufweist. Der Regionaler Planungsverband hat im Vorpommerschen Teil des Planungsgebietes wertvolle und besonders wertvolle historische Kulturlandschaften gutachterlich bestimmt und ausgewiesen, vgl. Auszug aus der Weißflächenkartierung des Regionalen Planungsverbandes zu wertvollen und besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften. (liegt im Original vor) Diese Kulturlandschaften machen einen wesentlichen Reiz der Landschaft unseres Bundeslandes aus und haben deshalb auch touristische Bedeutung. Nicht nachvollziehbar ist es dann, dass vom Regionalen Planungsverband unmittelbar angrenzend an die besonders wertvolle Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“ drei Windeignungsgebiete rund herum ausgewiesen werden in den Windenergieanlage derzeit mit bis zu 239 m Höhe errichtet werden können und die dann das historisch und touristisch wertvolle Landschaftsbild völlig verändern und technisch überformen. Damit verstößt der Regionale Planungsverband willkürlich und ohne sich substantiiert mit diesem Umstand bei seiner Abstandsfestlegung auseinanderzusetzen gegen die Empfehlung ihres eigenen Gutachters. Dieser rät zur Begrenzung von Vorbelastungen schon ein Repowering mit der entsprechenden Erhöhung der Windmühlen in dem bereits vorhanden Windeignungsgebiet (Sarow-1, aber deutlich kleiner) zu unterlassen. Erst recht gilt das für die Errichtung neuer Windenergieanlagen.

Der Regionaler Planungsverband hat zu verschiedenen besonders wertvollen Kulturlandschaften Gutachten zur Visualisierung der Auswirkungen von potentiellen Windeignungsgebieten beauftragt. Mit diesen Gutachten können die Belastungen der besonders wertvollen Kulturlandschaften sichtbar gemacht werden. Hinsichtlich der besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft Leistenow-Tentzerow und der angrenzenden wertvollen Kultur-

Gutachten zur Ermittlung der Umfangswirkung und Fotosimulation erstellen lassen. Entsprechend dem dazu vorliegenden Ergebnis vom 16.06.2020 ist festzustellen, dass eine auf den Menschen bedrängende, optisch umzingelnde Wirkung nicht gegeben ist.

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat einen Mindestabstand von 2,5 km zwischen benachbarten Eignungsgebieten als Restriktionskriterium für den dritten Arbeitsschritt der Einzelfallprüfung herangezogen. Dieser Mindestabstand als Orientierungswert kann im Ergebnis der Prüfung der jeweiligen konkreten örtlichen Verhältnisse unterschritten oder auch überschritten werden. Bei der Festlegung dieses Mindestabstandes hat sich der Regionale Planungsverband insbesondere an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) orientiert. Mit diesem Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen von 2,5 km als Orientierungswert wird sichergestellt, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Damit wird in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten oder im Interesse des Landschaftsbildes zu überschreiten. zu Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen zu 5.

Das im RREP MS 2011 unter Abbildung 34 aufgeführte Kriterium "Mindestgröße des Eignungsgebietes: 75 ha" stellt keine gesetzliche Vorgabe

landschaften ist das ohne nachvollzieh-

bare Begründung nicht nur unterblieben, sondern schlicht abgelehnt worden. Es wird die Forderung wiederholt, dass auch für die Auswirkungen der gepanteten Windeignungsgebiete auf die besonders wertvolle Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“ ein Visualisierungsgutachten erstellt wird.

Im Rahmen der Abwägung zur Ermittlung des rechtlich angemessenen Abstandes sind dann die Belastungen durch weitere bzw. erhöhte Windenergieanlagen zu und die Auffassung des vom Regionalen Planungsverband beauftragten Gutachters zu berücksichtigen. Der Regionale Planungsverband wird daher bei seiner Abwägung feststellen, dass der Abstand hier größer zu fassen ist. Der derzeit gültige Abstand von 5 km erscheint erforderlich, aber auch ausreichend.?

Das Büro Pulkenat hat eine Karte mit den Wirkzonen der WEG und den hervorragenden Landschaftsbestandteilen erarbeitet (s.o.) Daraus wird die totale technische Überformung mit einer Dominanzwirkung für das Landschaftsbild des vorpommerschen Teils des Planungsgebietes für das deutlich. Es ist empirisch festgestellt, dass der Wirkbereich von 200 m hohen WEA bei 11 km liegt. Hier sollen die WEG in einem so dichten Netz entstehen, dass kaum ein Ort weiter als 2 bis 5 km von mehreren WEG entfernt ist. Für die Bürger entsteht der zutreffende Eindruck, der Raum sei mit WEA's flächig vollgestellt. Von den WEA würde ähnlich wie in Altentreptow in der geplanten Massierung eine erhebliche Dominanzwirkung auf die Landschaft ausgehen. Es wird daher die Forderung erhoben, den Abstand zwischen Windeignungsgebieten auf 5 km zu belassen. Ein solches festes Kriterium ist auch rechtlich zulässig, vgl. OVG Sachsen 2005 (Az: 1 D 2/03) m.w.Nachw.

7.

Das Kriterium "Abstand zur Wohnbebauung" ist mit 1.000 m unverändert geblieben.

Als dieses Abstandskriterium 1996 gefunden wurde, waren die Windenergieanlagen maximal 100 m hoch. Die vom Regionalen Planungsverband im aktuellen Entwurf vorgenommene Festsetzung der Mindestabstände zur Wohnbebauung von 1000 m sowie von Wohngebäuden im Außenbereich von 800 m trägt angesichts der derzeitigen durchschnittlichen Nabenhöhe von Windenergieanlage in Mecklenburg-Vorpommern (131 m, Stand 2015), zu-

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte als Plangeber hat entsprechend den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11), mit denen die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt wurden, der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen. Eine Flächengröße der Eignungsgebiete von 75 ha ist dafür nicht zielführend. Deshalb orientiert sich der Regionale Planungsverband diesbezüglich an der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) zu 6.

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat einen Mindestabstand von 2,5 km zwischen benachbarten Eignungsgebieten als Restriktionskriterium für den dritten Arbeitsschritt der Einzelfallprüfung herangezogen. Dieser Mindestabstand als Orientierungswert kann im Ergebnis der Prüfung der jeweiligen konkreten örtlichen Verhältnisse unterschritten oder auch überschritten werden. Bei der Festlegung dieses Mindestabstandes hat sich der Regionale Planungsverband insbesondere an den „Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) orientiert. Mit diesem Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen von 2,5 km als Orientierungswert wird sichergestellt, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Damit wird in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es

züglich durchschnittlichen Radius der Rotoren (60 m) dieser aktuellen Entwicklung nicht Rechnung.

Der Regionaler Planungsverband setzt sich nur unzureichend mit den Argumentationen der Stellungnahmen auseinander. Er behauptet zwar, dass er berücksichtigt habe, dass Windenergieanlage heute immer höher werden. Er zieht daraus aber keine nachvollziehbaren Schlüsse, sondern lässt den Abstand wie im derzeitigen gültigen RREP, anstatt die Abstände entsprechend der Höhenentwicklung auszuweiten oder ein dynamisches Kriterium wie z.B. die 10 fache Höhe der Windenergieanlage einzuführen. "Aufgrund des rasanten technischen Fortschritts ist künftig von wachsenden Anlagenhöhen auszugehen. Damit wird die subjektiv wahrgenommene optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen zunehmen. Um angesichts langwieriger Planungsprozesse zeitnah auf diese Entwicklung reagieren zu können und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch bedrängenden Wirkung dient." (Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Des Kapitels 6.5 Energie S. 9) Diese Begründung ist überzeugender als ein statisches Kriterium und der Regionaler Planungsverband wird aufgefordert sich damit auseinander zu setzen. Wie will der Regionaler Planungsverband der sehr dynamischen Höhenentwicklung und der damit immer stärker werdenden Domnanzwirkung für das Landschaftsbild der Windenergieanlagen begegnen?

8.

In den vom Regionalen Planungsverband herausgegebenen aktuellen Ausschluss- und Restriktionskriterien ist der politische Wille erkennbar, den bestehenden Flächenanteil an Eignungsgebieten deutlich zu erhöhen. Im vorliegenden Entwurf ist entsprechend diesen Kriterien eine Konzentration von Eignungsgebieten im vorpommerschen Teil des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte besonders auffallend, vgl. Karte Büro Pulkenat.

Diese einseitige Verlagerung von Eignungsgebieten auf einen Teilraum, der als besonders strukturschwach bzw. als Herausforderungen demografischen Herausforderungen gilt, birgt vor allem Risiken für die demografische und touristische Entwicklung. Junge Bürger ziehen in begünstigtere Gegenden und gründen dort ihre Familien. Touristen,

entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten oder im Interesse des Landschaftsbildes zu überschreiten. Der Regionale Planungsverband sieht nach entsprechender Prüfung keine Begründung für eine Vergrößerung des Mindestabstandes im betroffenen Raum. Im Übrigen gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Eignungsgebieten.

Das potenzielle Eignungsgebiet Utzedel liegt außerhalb von besonders wertvollen oder wertvollen historischen Kulturlandschaften.

Das im Entwurf für die 3. Beteiligungsstufe enthaltene Eignungsgebiet Sarow-1 mit einer Größe von ca. 177 ha liegt innerhalb von drei Restriktionsgebieten. Erstens liegt es innerhalb des 1000 m Abstandspuffers zu einem Landschaftsraum, der im Rahmen einer landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale aus dem Jahr 1994 bezüglich seiner Schutzwürdigkeit als „sehr hoch“ (Stufe 4) bewertet wurde. Zweitens liegt es zum Teil innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu dem im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 festgelegten Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Bei diesem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um den Strehlower Bach, der als Biotop geschützt ist. Der Bachlauf wird von einem Erlenbruchwald begleitet, der durch vielfältige Standortverhältnisse charakterisiert ist und in den letzten Jahren mit Hilfe von EU-Mitteln weiter ökologisch aufgewertet wurde. Drittens liegt Sarow-1 innerhalb eines Gebietes, das gutachtlich als wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert ist. Das Gebiet ist zwar durch bestehende alte Windenergieanlagen vorbelastet. Im Ergebnis der Abwägung des vorliegenden Einzelfalls wird das Eignungsgebiet Sarow-1 aber trotzdem aus dem Entwurf gestrichen, um die raumordnerischen Voraussetzungen für die Beseitigung dieser Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des als Biotop geschützten und weiter aufgewerteten Bachlaufes mittels Rückbau der Windenergieanlagen nach Ablauf ihres Bestandsschutzes zu schaffen und die wertvolle historische Kulturlandschaft aufzuwerten.

die vor allem wegen unserer unberührten Kulturlandschaften zu uns kommen, werden sich anderen Landesteilen zuwenden. Die Entwicklung des Naturparks peenetal für den weichen Tourismus wird durch die beabsichtigte Planung konterkariert. Hinsichtlich der privilegierten Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen durch den Gesetzgeber sind zunehmende Akzeptanzprobleme vor Ort abzusehen, die zu weiterer Politikverdrossenheit und Zuwendung zu populistischen Auffassungen größerer Teile der Bevölkerung führen. Der Regionale Planungsverband als kommunales Selbstverwaltungsorgan hat auch Verantwortung für das Gemeinwohl im gesamten Planungsgebiet. Damit verträgt es sich nicht einen Teilraum quasi aufzugeben und antidemokratischen Strömungen zu überlassen.

9,  
Im nach wie vor geltenden Teilflächennutzungsplan für den Amtsbereich Demmin- Land vom 08.03.1999 ist die Errichtung von Windenergieanlagen für die Gebiete der damaligen Gemeinden Utzedel und Teusin, - nach der Gemeindefusion : Gemeinde Utzedel -, ausgeschlossen. Begründet wird dies mit der starken Heterogenität dieses Landschaftsbereiches. (Wechsel von Wald, Wiesen und Ackerflächen, unterbrochen durch Hecken, Sollen und Alleen)  
Der Regionaler Planungsverband erkennt in seiner Abwägung zum einen, dass der Flächennutzungsplan nach wie vor von der Gemeinde politisch gewollt ist, wie die beiden Beschlüsse und Stellungnahmen der Gemeinden zum Vorentwurf und Entwurf zeigen; zum anderen ist es ja gerade das Ziel des Flächennutzungsplans ein geeignetes Windeignungsgebiet im Bereich der Gemeinden des Amtes Demmin Land auszuweisen und damit der Windenergie substanziell Raum zu geben. Dabei werden durch den Flächennutzungsplan die örtlichen Belange und Kenntnisse in die Planung einbezogen und es soll verhindert werden, dass es im Amt Demmin Land zu einer ungunstigen Häufung von Windeignungsgebiet kommt, die die hiesige Landschaft mit besonders wertvollen und wertvollen Kulturlandschaften und besonders wertvollen Naturräumen und touristischem Entwicklungspotential technisch mit Dominanzwirkung überformen. Auch wegen der massiven und fast ausschließlichen Konzentration von Windeignungsgebiet im vorpommerschen Bereich muss dem örtlichen Pla-

Das potenzielle Eignungsgebiet Hohenmocker befindet sich entsprechend dem im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes 2015 erarbeiteten Gutachten „Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“ am östlichen Rand einer wertvollen historischen Kulturlandschaft, der Park- und Gutslandschaft Peeselin. Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass starke Beeinträchtigungen dieser historischen Kulturlandschaft nicht zu erwarten sind, zumal ein in dem Eignungsgebiet zu errichtender potenzieller Windpark nicht in der historischen Sichtachse der Gutsanlage Peeselin gelegen ist. Der Regionale Planungsverband hat bezogen auf das potenzielle Eignungsgebiet Utzedel ein Gutachten zur Ermittlung der Umfangswirkung und Fotosimulation erstellen lassen. Entsprechend dem dazu vorliegenden Ergebnis vom 16.06.2020 ist festzustellen, dass eine auf den Menschen bedrängende, optisch umzingelnde Wirkung nicht gegeben ist. Wirkzonen von Windparks sind bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nicht zu berücksichtigen, da hier noch keine Kenntnisse über Anzahl und Größenordnung der zu errichtenden Windenergieanlagen vorliegen. Vielmehr spielen diese im Rahmen der Genehmigung konkreter Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Rolle. zu 7.  
Es ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen nach Stand der Technik aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vornherein unzulässig sind. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und dem in § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB verankerten Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen



nungsträger die Möglichkeit bleiben, sich dagegen auf planerischem Wege zur Wehr setzen zu können. Der Regionaler Planungsverband kann nicht einfach alle seine Windeignungsgebiete Lasten nach Vorpommern abschieben und den hiesigen Raum einfach aufgeben.

10.

Das im Entwurf geplante Eignungsgebiet Utzedel befindet sich in direkter Randlage zu der besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft „Leistenow- Tentzerow“.

Das hat der Regionale Planungsverband in einem Gutachten zur Identifizierung von wertvollen und besonders wertvollen historische Kulturlandschaften festgestellt. Die Konsequenzen die der Regionale Planungsverband daraus gezogen hat, sind aber mangelhaft. Zwar wird die Ausweisung von Windeignungsgebiet in Gebieten mit besonders wertvollen Kulturlandschaften ausgeschlossen (Ausschlusskriterium) und in Gebieten mit wertvollen Kulturlandschaften sind Windeignungsgebiet nur nach Abwägung im Ausnahmefall zulässig (Restriktionskriterium), gleichwohl platziert der Regionale Planungsverband drei Windeignungsgebiet unmittelbar an die besonders wertvolle historische Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“, so dass dieses Gebiet quasi umzingelt ist (vgl. Karte) (Karte liegt im Original vor). Zudem wird das Windeignungsgebiet Sarow-1 selbst noch in eine wertvolle Kulturlandschaft hinein platziert. Damit konträrkariert der Regionaler Planungsverband seinen Ansatz zum Schutz dieser Landschaften. Drei unmittelbar angrenzende große Windeignungsgebiet würden der „Wahrnehmbarkeit der kulturlandschaftlichen Qualität und der landschaftsprägenden Kulturlandschaft entgegenstehen und den kulturhistorischen Charakter dieser besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften genauso in Frage stellen, als ob Windenergieanlagen mitten hinein gestellt würden. Das gilt umso mehr, da es sich bei der Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“ um ein kleines Gebiet handelt und es mit seiner schmalen Schlauchform besonders empfindlich für Störungen vom Rande her ist. So stellt der Gutachter in dem Steckbrief für die Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“ fest, das von dem Windeignungsgebiet WEG Sarow-1 bereits jetzt eine Vorbelastung ausgeht und fordert die Unterbindung eines Repowerings, d.h. einer Erhöhung der Windenergieanlage im Rah-

Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte“ Tabuzone einzuordnen. Für die Bestimmung des immissionsschutzrechtlich zwingend erforderlichen Abstandes zu den oben genannten Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, sind Höhe, Anzahl und Typ der Windenergieanlagen bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt. Deshalb macht der Plangeber bei der Bestimmung der aus dem Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme und unter dem Gesichtspunkt der optisch bedrängenden Wirkung von vornherein für Windenergieanlagen nicht in Betracht kommenden „harten“ Tabuzone von der ihm obliegenden Befugnis zur Typisierung Gebrauch. Als Maßstab für die Reichweite der Tabuisierung wird von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen und das Zweifache der Gesamthöhe von 400 m Abstandspuffer als „harte“ Tabuzone eingeordnet. Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Plangebers, um die oben aufgeführten Gebiete einschließlich des 400 m Abstandspuffers als „harter“ Tabuzone einen daran angrenzenden weiteren Abstandspuffer von 600 m als „weiche“ Tabuzone vorzusehen, hat sich der Plangeber vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Er geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Lärm, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Dem Plangeber ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Einzelfall auch geringer als 600 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Plangeber aus Vorsorgegründen einen pauschalen Schutzabstand von 600 m im Rahmen seiner Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird durch den zusätzlichen Abstandspuffer von weiteren 600 m zu

men einer Erneuerung. Um dieser Forderung Genüge zu tun, darf auch das WEG Sarow-1 nicht als WEG ausgewiesen werden. Dies ist auch schon deshalb geboten, da sich das WEG Sarow-1 selbst in einer wertvollen Kulturlandschaft befindet und Gründe für einen Vorrang der Windenergie nicht gegeben sind. Die dort schon stehenden WEA genießen Bestandschutz. Es wird nochmals gefordert, für die besonders wertvolle historische Kulturlandschaft „Leistenow-Tentzerow“ ein Visualisierungsgutachten erstellen zu lassen, wie es für andere Kulturlandschaften im Auftrag des Regionaler Planungsverband bereits erstellt wurde, um die verheerenden Auswirkungen der beabsichtigten Windeignungsgebiet-Ausweisungen auf die Kulturlandschaft zu zeigen und dem Regionalen Planungsverband eine empirische Grundlage für seine „planerische Ermessensentscheidung“ zu geben. Einfach so „aus dem Bauch heraus“ genügt nicht für rechtmäßige Abwägung.

11.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sollen Kulturlandschaften erhalten werden. Nach juristischem Verständnis heißt „soll“ = muss wenn kann. Kulturlandschaften in den Kategorien wertvoll und besonders wertvoll identifiziert (s.o.). Der Regionale Planungsverband hat seine Planung so aufzustellen, dass er die identifizierten Kulturlandschaften erhält, wenn er das kann. Das wäre beispielsweise eventuell nicht der Fall, wenn eine überregionale Stromtrasse zu planen wäre. Hier könnte der Regionale Planungsverband aber die identifizierten wertvollen und besonders wertvollen Kulturlandschaft erhalten indem er schlicht keine WEG in dem Bereich ausweist. Tatsächlich hat er aber entgegen dem gesetzlichen Gebot und seinem eigenen Ziel 4.7. (5) WEG nicht nur mit erheblicher Dominanzwirkung mit Utzedel und Sarow-2 an sondern mit Sarow- 1 sogar in solchen Kulturlandschaften geplant. Das ist als Mißachtung von § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG nicht nur rechtswidrig sondern verstößt mit seiner Zielverfehlung gegen das gesamträumliche Gesamtkonzept.

12.

Das geplante Windeignungsgebiet Utzedel befindet sich südlich von Demmin in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes DE 2245-302 "Tollensetal mit Zuflüssen". Es wird begrenzt von den Schutzzonen Tollensetal und Augrabental. Diese Gebiete sind gekenn-

den oben genannten Gebieten gemäß BauNVO der Schutzabstand auf insgesamt 1000 m – differenziert nach 400 m „hart“ und 600 m „weich“ - festgesetzt. Die besonders sensiblen Nutzungen von Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern nach Auffassung des Plangebers unter den vorgenannten Aspekten einen Schutzabstand von 1000 m. Die obigen Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot gelten auch für bestehende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich. Auch auf den diesen zugeordneten Flächen selbst ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen. Die Festlegung als „harte“ Tabuzone ist deshalb jedenfalls für die Flächen der Einzelhäuser und Splittersiedlungen selbst gerechtfertigt. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und

leistungsstärkerer Anlagen sieht der Plangeber einen zusätzlichen Abstandspuffer von weiteren 400 m als „weiche“ Tabuzone vor, so dass zu den Einzelhäusern und Splittersiedlungen der Schutzabstand auf insgesamt 800 m festgelegt wird.

Hinzuweisen ist diesbezüglich auch darauf, dass neben der Vergrößerung der Windenergieanlagen auch eine Weiterentwicklung bezüglich der Minimierung der Schallemissionen erfolgte.

zu 8.

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte als Plangeber hat entsprechend den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11), mit denen die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt wurden, der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum verschaffen. Dazu dient das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept mit Ausschlusskriterien im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte. Jedes Ausschlusskriterium wurde umfassend begründet. Die Kriterien wurden im Interesse einer rechtssicheren Planung einheitlich für die gesamte Planungsregion angewendet. Zudem

zeichnet durch eine hohe Konzentration von Großvogelhorsten. Zwischen diesen Horsten gibt es insbesondere während der Balzzeiten massive Flugbewegungen weit über die reinen Horstzonen hinaus. Darüber hinaus wird auf Kranichbrutplätze im Niederungsbereich zwischen Teusin und Roidin hinzuweisen. Im Bereich Roidin - Teusin gibt es zwei Rotmilan-Brutpaare. Der Horst eines Rotmilan-Brutpaares wurde durch einen Eigentümer von Land im geplanten Windeignungsgebiet zerstört.

Zum Schutz von Vögeln setzt der Regionaler Planungsverband zwar Mindestabstände zu Windeignungsgebieten nach politischen Vorgaben fest und läßt dabei empirisch erhobene wissenschaftliche Erkenntnisse außer acht. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) ist eine Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten der Bundesländer. Es handelt sich mithin um staatliche Fachbehörden. Die LAG VSW hat in einem ausführlichen und empirischen Verfahren festgestellt, welche Vogelarten Windenergieanlagen-sensibel sind und für deren Schutz die notwendigen Abstände zu Windenergieanlagen erarbeitet. Die LAG VSW hat die Ergebnisse in seiner „Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ veröffentlicht (Helgoländer Papier). Es wird gefordert, dass alle nach Auffassung der LAG VSW Windenergieanlage sensiblen und zu schützenden Vogellebensräume und Vogelarten in den Kriterienkatalog des RREP aufgenommen werden und die von der LAG VSW für erforderlich gehaltenen Mindestabstände zu den Vogellebensräumen und zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen als Ausschlusskriterium aufgenommen werden.

Sollte der Regionaler Planungsverband dieser Forderung nicht folgen wollen, ist er aufgefordert sich empirisch mit der Gefährdung der einzelnen Arten und den notwendigen Schutzmaßnahmen auseinanderzusetzen, um sich nicht dem Vorwurf der strafbewehrten fahrlässigen Tötung von geschützten Tierarten auseinandersetzen zu müssen.

Bürgerliche und kommunale Teilhabe 13.

Häuser und Grundstücke im Bereich von Windeignungsgebieten verlieren erheblich an Wert. Die Lebensqualität der Anwohner leidet ebenfalls erheblich. Das gilt um so mehr als es nach

hat der Planungsverband mit einer Potenzialflächenanalyse nachvollziehbar seine jeweils planerisch-abwägende Entscheidung dokumentiert, welche Potenzialflächen bei Zugrundelegung des Planungskonzeptes entstehen und welche Gründe bei jeder einzelnen Potenzialfläche zur Ausweisung oder teilweisen Ausweisung oder zu keiner Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen geführt haben. Damit unterstreicht der Regionale Planungsverband sein Interesse, Windenergieanlagen an bestimmten Standorten zu konzentrieren und den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen frei zu halten. Damit wird der Privilegierung der Windenergie entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und somit auch dem Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen durch die Vorhabenträger Rechnung getragen. Die Bedeutung des betroffenen Raumes, insbesondere der Tollense für den Tourismus ist dem Regionalen Planungsverband bewusst. Zur Berücksichtigung touristischer Belange sind nach dem schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzept zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Tourismusschwerpunkträume als Ausschlusskriterium festgelegt. Tourismusentwicklungsräume werden als Restriktionskriterium für die flächenbezogene Einzelfallabwägung herangezogen. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes ist die Anwendung dieser Kriterien für einen vorsorgeorientierten Schutz touristischer Belange auf Ebene der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen hinreichend. Die benannten potenziellen Eignungsgebiete liegen außerhalb dieser Bereiche. Die touristische Nutzung wird nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes auch nach der Errichtung eines Windparks möglich sein. Bei der Nutzung von Rad- oder Wanderwegen mit Blick auf Windräder kann nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der touristischen Aktivitäten ausgegangen werden. Angesichts der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich ist dies zu tolerieren.

Die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist als Aufgabe der Regionalplanung in Programmsatz 5.3(11) des LEP M-V festgelegt. Die Genehmigung von Windenergieanlagen liegt nicht in der Zuständigkeit des Regionalen

den Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes.  
Planungsverbandes zu diese unfassbaren zu 9.

Konzentration von Windeignungsgebieten im vorpommerschen Teil des Planungsverbandes kommen soll (s.o.) Die im Landesgesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelte wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Kommunen zeigt das Bemühen, einem Konfliktausgleich von Belastungen und Erträgen der Windenergie Rechnung zu tragen. Allerdings wirft es strittige Punkte hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Landes und zur Relevanz des entscheidenden Eingriffs in die Vertragsfreiheit handelnder Personen auf. Mit dieser Begründung wird das Gesetz mittlerweile beklagt.

Darüber hinaus ist angesichts angespannter Haushaltslagen in den Gemeinden sowie tatsächlicher Investitionsmöglichkeit betroffener Bürger die Beteiligungsfähigkeit betroffener Bürger und Kommunen äußerst fragwürdig. Weiterhin ist das unternehmerische Risiko bei etwaigen Beteiligungen beispielsweise bei Havarien nicht benannt.

Die Erwartung hoher Gewerbesteuer-einnahmen für die Gemeinden kann sich auf Grund der hohen Investitionskosten und Kosten der strukturellen Umsetzung der jeweiligen Anlage (Trassenausbau und - Unterhaltung, Umspannstationen, Straßenanbindungen, Repowering u.a.) um Jahre verzögern.

#### Fazit

Einer Ausweisung des Windeignungsgebietes Windeignungsgebiete Nr.4 Utzedel (79 ha) und Nr. 7 Sarow-1 (177 ha) wird widersprochen. Unter Punkt 1 bis 11 der vorliegenden Stellungnahme sind Fragen aufgeworfen, die eine Ausweisung aus aktueller Sicht verbieten. Die Gemeinde Utzedel ist entschlossen den Rechtsweg zu beschreiten sollten ihre Argumente in dieser Beteiligungsstufe wieder so oberflächlich mit Standardformeln und ohne Visualisierungsgutachten „abgebügelt“ werden.

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte ist sich des Gegenstromprinzips und der kommunalen Planungshoheit bewusst. Aber eine Berücksichtigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes für den Amtsbereich Demmin-Land vom 08.03.1999, der auf den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte 1998 basiert, entspricht nicht mehr den rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept entsprechend den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11). Ein Flächennutzungsplan ist in der Regel auf einen Zeitraum von zehn bis 15 Jahre ausgerichtet, so dass die Planungsziele überprüft und bei Bedarf entsprechend den aktuellen baurechtlichen Regelungen fortgeschrieben werden sollten. Entsprechend ist auch im Erläuterungsbericht des Teilflächennutzungsplanes vom 08.03.1999 unter Punkt 1.1. ausgeführt, dass sich der Planungszeitraum des Teilflächennutzungsplanes bis zum Jahr 2010 erstreckt. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte verfolgt mit der Teilfortschreibung das Ziel, das Regionale Raumentwicklungsprogramm vom 15.06.2011 bezüglich der darin enthaltenen Festlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 1 LPIG M-V, den landesplanerischen Vorgaben gemäß LEP M-V sowie entsprechend der durch die aktuelle Rechtsprechung zwingend erforderlichen Methodik fortzuschreiben und somit zu ändern. Er macht damit von der sich aus § 1 Abs. 4 BauGB ergebenden höherrangigen Planungskompetenz der Regionalplanung gegenüber der Bauleitplanung Gebrauch. Damit werden die durch den Bundesgesetzgeber gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen in dafür geeigneten Gebieten im Außenbereich aus der übergeordneten Sicht der Regionalplanung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB konzentriert. Nach Festsetzung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen besteht für die Gemeinden die Anpassungspflicht nach § 1 Absatz 4 BauGB.

zu 10.

Das im Entwurf zur 3. Beteiligungsstufe aufgeführte potenzielle Eignungsgebiet Utzedel liegt außerhalb von besonders wertvollen und wertvollen historischen Kulturlandschaften. Die Sichtachse des Gutshauses Leistenow in den Landschaftspark verläuft nicht in Richtung des potenziellen Eignungsgebietes. Somit sind hier keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Die Sichtachse des Gutshauses Tentzerow wird ebenfalls nicht nachhaltig beeinträchtigt, da umstehende hohe Bäume eine Sichtverschattung bewirken. Im Ergebnis seiner planerisch-abwägenden Einzelfallentscheidung bewertet der Plangeber die Auswirkungen auf die historische Kulturlandschaft als nicht erheblich beeinträchtigend und gibt der Windenergienutzung im potenziellen Eignungsgebiet Utzedel den Vorrang. Das im Entwurf für die 3. Beteiligungsstufe enthaltene Eignungsgebiet Sarow-1 mit einer Größe von ca. 177 ha liegt innerhalb von drei Restriktionsgebieten. Erstens liegt es innerhalb des 1000 m Abstandspuffers zu einem Landschaftsraum, der im Rahmen einer landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale aus dem Jahr 1994 bezüglich seiner Schutzwürdigkeit als „sehr hoch“ (Stufe 4) bewertet wurde. Zweitens liegt es zum Teil innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu dem im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 festgelegten Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Bei diesem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um den Strehlower Bach, der als Biotop geschützt ist. Der Bachlauf wird von einem Erlenbruchwald begleitet, der durch vielfältige Standortverhältnisse charakterisiert ist und in den letzten Jahren mit Hilfe von EU-Mitteln weiter ökologisch aufgewertet wurde. Drittens liegt Sarow-1 innerhalb eines Gebietes, das gutachtlich als wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert ist. Das Gebiet ist zwar durch bestehende alte Windenergieanlagen vorbelastet. Im Ergebnis der Abwägung des vorliegenden Einzelfalls wird das Eignungsgebiet Sarow-1 aber trotzdem aus dem Entwurf gestrichen, um die raumordnerischen Voraussetzungen für die Beseitigung dieser Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des als Biotop geschützten und weiter aufgewerteten

Bachlaufes mittels Rückbau der Windenergieanlagen nach Ablauf ihres Bestandsschutzes zu schaffen und die wertvolle historische Kulturlandschaft aufzuwerten.

zu 11.

Gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) sind „Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln.“ (§ 2 Absatz 2 Nr. 5 ROG) Diesem gesetzlichen Grundsatz der Bundesraumordnung folgend, wurde ein durch den Plangeber beauftragtes Gutachten („Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“, Pulkenat, Juni 2015) erarbeitet, in dem auf Grundlage einer intensiven und fachlich breit angelegten Datensammlung, -analyse und -auswertung eine Abgrenzung „besonders wertvoller historischer Kulturlandschaften“ vorgenommen wurde.

In den „besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften“ ist die besondere kulturlandschaftliche Entstehung und Prägung noch heute deutlich erlebbar und ein vielschichtiges, natürliches und von menschlicher Gestaltung geformtes Landschaftspotenzial von herausragender Ausprägung und Wertigkeit anzutreffen. Zeugnisse hierfür sind insbesondere die Parklandschaften und Alleen mit Guts- und Herrenhäusern in den für Mecklenburg-Vorpommern typischen großflächigen Offenlandschaften. Mit der „Zentralmecklenburgischen Park- und Gutslandschaft“ verfügt die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte über die flächenmäßig größte herausragende historische Kulturlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Jeweils flächenmäßig wesentlich kleiner, aber ebenso „besonders wertvolle historische Kulturlandschaften“ sind die Park- und Gutslandschaften „Leistenow-Tentzerow“, „Ivenack“, „Gützkow-Tützpatz-Gültz“, „Brohmer Berge“,

„Göhren“, „Krumbeck“ und „Fünf Seen“ sowie als Offenlandschaft seit der Bronzezeit die „Tollensetal-Burgenlandschaft von Demmin bis Klempenow“. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde der Wahrnehmbarkeit der kulturlandschaftlichen Qualität und der landschaftsprägenden Kulturdenkmale entgegenstehen und den kulturhistorischen Charakter dieser „besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften“ in Frage stellen. Deshalb hat sich der Plangeber im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung entschlossen, in den Gebieten, die gutachtlich als „besonders wertvolle historische Kulturlandschaft“ identifiziert sind, als „weiche“ Tabuzone die Windenergienutzung auszuschließen.

In dem durch den Plangeber beauftragten Gutachten („Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“, Pulkenat, Juni 2015) wurden auf Grundlage einer intensiven und fachlich breit angelegten Datensammlung, -analyse und -auswertung neben den oben als Ausschlusskriterium genannten „besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften“ auch „wertvolle historische Kulturlandschaften“ in der Planungsregion identifiziert. In diesen Räumen sind wesentliche Teile der historischen Strukturen erhalten geblieben, sie sind jedoch weniger idealtypisch ausgeprägt als in den „besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften“. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist jeweils abzuwägen, ob die grundsätzlich im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen mit den „wertvollen historischen Kulturlandschaften“ gegebenenfalls vereinbar sind.

Mit der Einhaltung dieser Kriterien wird der Regionale Planungsverband den Anforderungen zum Erhalt der Kulturlandschaft im Rahmen der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gerecht.  
zu 12.

Für einige Großvogelarten, die gegenüber Windenergieanlagen besonders störungsempfindlich sind, hat der Regionale Planungsverband im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung folgende Abstandspuffer um die Horste bzw.

Nistplätze, Waldschutzareale und Brutwälder als „weiche“ Tabuzonen festgelegt:

- 3000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs

- 2000 m um den Horst des Seeadlers

- 1000 m um die Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorches

Die Abstandskriterien orientieren sich in erster Linie an den

„Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP).

Sie erfüllen die vorsorgende Aufgabe der Regionalplanung. Des Weiteren hat der Regionale Planungsverband für

Horste/Nistplätze geschützter Großvögel auf aktualisierte Daten zurückgegriffen, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zur Verfügung gestellt hat. Ebenso wurden

Hinweise und Gutachten, die Stellungnehmer in der Beteiligung eingebracht haben, unter Einbeziehung

der zuständigen Fachbehörden ausgewertet. Für die übrigen vorkommenden Vogelarten ist jeweils

im Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen zu prüfen, ob ein

Verstoß gegen das Tötungsverbot oder ein Verstoß gegen das

Schadungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen

auszuschließen ist.

Die erforderlichen Abstände zu den vorhandenen Horstplätzen werden in

Bezug auf die potenziellen

Eignungsgebiete für

Windenergieanlagen eingehalten

(Daten des LUNG 2019).

Der Regionale Planungsverband unterliegt keiner strikten rechtlichen Bindung an das Helgoländer Papier der

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW). Dieses Papier enthält lediglich

fachwissenschaftliche Hinweise, die keine einheitliche Fachakzeptanz

gefunden haben. Einheitliche

Empfehlungen wurden von der

Amtschefkonferenz der

Umweltministerien vom 21.05.2015 als

nicht möglich erachtet, insbesondere

da die jeweiligen regionalen

naturräumlichen Gegebenheiten und

das jeweilige regionale Artenspektrum

zu berücksichtigen sind.



zu 13.

Die Teilfortschreibung des RREP MS basiert auf § 35 BauGB. Dieses Bundesgesetz steht zu Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG in folgendem Rechtsverhältnis: Ein Nachbar kann sich nicht auf eine Wertminderung seines Grundeigentums als solche berufen. Soweit drittschützende Regelungen des einfachen Rechts vorhanden sind, kann ein weitergehender unmittelbar auf Art. 14 Abs. 1 GG gestützter Anspruch nicht bestehen. Denn durch eine den Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG genügende gesetzliche Regelung werden Inhalt und Schranken des Eigentums dergestalt bestimmt, dass innerhalb des geregelten Bereichs weiter gehende Ansprüche aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ausgeschlossen sind (vgl. BVerwG U. v. 26.09.1991 - 4 C 5.87 - BVerwGE 89, 69 = Juris Rn. 40). Im Hinblick auf Belästigungen und Störungen des Nachbarn durch eine emittierende Anlage bestimmen aber die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG und des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB abschließend, welche Beeinträchtigungen seines Grundeigentums der Nachbar hinnehmen muss (OVG Greifswald, B. v. 21.05.2014 – 3 M 236/13 – LKV 2014, 421). Zudem geht das öffentliche Interesse zur Entwicklung einer klima- und umweltschutzgerechten Energieversorgung den privaten Interessen am unveränderten Bestand von Nachbargrundstücken und deren Umgebung vor. Das Ziel über die wirtschaftliche Beteiligung von Gemeinden, Bürgerinnen und Bürgern an neu zu errichtenden Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist im Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V) vom 18. Mai 2016 geregelt und im Landesraumentwicklungsprogramm M-V (Programmsatz 5.3(4)) verankert. Mit diesem Gesetz wird das Ziel verfolgt, die Akzeptanz von Windenergieanlagen bei der Bevölkerung zu erhöhen und den Bürgern und Gemeinden die Möglichkeit zur direkten Partizipation an der Wertschöpfung der Windenergieanlagen zu geben. Ebenso ist nach § 4 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) bei

Eignungsgebieten für  
Windenergieanlagen „eine  
wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit  
für Bürgerinnen und Bürger sowie  
Gemeinden im Sinne des Bürger- und  
Gemeindebeteiligungsgesetzes  
vorzusehen“. Dem trägt der Regionale  
Planungsverband mit der  
entsprechenden nachrichtlich aus dem  
Landesraumentwicklungsprogramm  
M-V übernommenen Zielformulierung  
unter Programmsatz 5.3(4) Rechnung

---

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

[Anzeigeart wechseln](#)

Gemeinde Utzedel ▼ Anzeigen